

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 16.03.1837 publ. 25.03.1837

Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend.

- 7) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirekten Steuern vom 1. März, publ. den 8. März 1837.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Essen im Amte Löningen ein Neben-Steueramt errichtet und der dortige Kirchspielsvogts-Beigeordnete Dieckhaus zum Einnehmer bei demselben bestellt ist.

- 8) Landesherbliche Verordnung vom 16. März, publ. den 25. März 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Wir auf den Vortrag Unserer Cammer und in Uebereinstimmung mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung verordnet haben, wie folgt:

Aufhebung der Abgabe für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins.

§. 1.

Die nach den Bestimmungen im §. 4. des Gesetzes vom 18. July v. J., die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-

II.

III.

IV.

V.

inhalte der Maischbottiche betreffend, und nach dem §. 1. des Gesetzes von demselben Tage, die näheren Bestimmungen für die Destilliran-
stalten hinsichtlich der Steuerentrichtung betref-
fend, von den Branntweinbrennern, so wie von
den Destillateuren und Liqueurfabrikanten für
die Rectification oder Destillation bereits ferti-
gen Branntweins zu entrichtende Abgabe nach
dem cubischen Inhalte der Destillir-Apparate,
wird vom 1. April d. J. an nicht weiter ent-
richtet.

§. 2.

Den Destillateuren und Liqueurfabrikanten
ist jedoch die Haltung von Maischgefäßen bei
Vermeidung der Confiscation derselben und ei-
ner Strafe von 50—100 Rthlr. untersagt.

§. 3.

Die in den §§. 2. u. 3. des Gesetzes vom
18. July v. J. über die näheren Bestimmun-
gen für die Destilliranstalten enthaltenen Vor-
schriften hinsichtlich der Vermessung der Destil-
lir-Apparate und der Abgabe von Gebrauchs-
Declarations bleiben fortwährend in Kraft,
gleichwie denn auch die Destillateure und Li-
queurfabrikanten den sonstigen in dem Gesetze
vom 18. July v. J. wegen der Maischbottich-
steuer vorgeschriebenen Steuercontrolen, insbe-
sondere der im §. 46. bestimmten Helmablie-
ferung unterworfen bleiben.